



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

Rektor

Satzung der Uni Hohenheim zur Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutz-Satzung)

Nr. 1379 Datum: 21.12.2021

AMTLICHE MITTEILUNGEN



Satzung der Uni Hohenheim zur Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutz-Satzung)

Auf Grund von § 12 Abs. 3, 6 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.) in der Fassung des Artikel 1 des Vierten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204) hat der Senat der Universität Hohenheim am 08.12.2021 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Abschnitt I Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 1 Gegenstand und Verarbeitungszweck

- (1) Diese Satzung regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten nach § 12 Abs. 3 Landeshochschulgesetz und die Pflicht der betroffenen Personen zur Mitteilung personenbezogener Daten an die Universität nach § 12 Abs. 6 Landeshochschulgesetz.
- (2) Die Hochschule verarbeitet personenbezogene Daten zum Zweck der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben
- (3) Im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben in Studium, Lehre, akademischer Weiterbildung und Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses werden personenbezogene Daten insbesondere zu folgenden Zwecken verarbeitet:
 1. Zur Durchführung des Bewerbungsverfahrens von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern,
 2. zur Durchführung des Studiums, insbesondere
 - a) des Rückmelde-, Beurlaubungs-, Exmatrikulations- und des Prüfungsverfahrens,
 - b) zur Lehrveranstaltungs- und Prüfungsverwaltung,
 3. zur Zulassung und Durchführung des Gasthörerinnen- und Gasthörerstudiums,
 4. zur Pflege der Verbindung zu den Absolventinnen und Absolventen der Hochschule,
 5. zur Durchführung des Promotions- und Habilitationsverfahrens,
 6. zur Durchführung von Beratungen, insbesondere Studienberatung, Sozialberatung, Beratung in Gleichstellungsfragen und Antidiskriminierung, Betreuungsprogramme sowie Beratungen durch Ombudspersonen,
 7. zur Nutzung von Systemen im Rahmen der digitalen Lehre, insbesondere von E-Learning-Systemen,
 8. zur Nutzung von Videokommunikationssystemen,
 9. zur Stipendienvergabe,
 10. zur Zusammenarbeit mit studentischen Hochschulgruppen.
- (4) Die Hochschule verarbeitet personenbezogene Daten zur Verwaltung und Durchführung von Forschung.
- (5) Im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung werden personenbezogene Daten insbesondere zu folgenden Zwecken verarbeitet:
 1. Zur Durchführung von Gremienwahlen,
 2. zur Besetzung von Ämtern und Funktionen in der akademischen Selbstverwaltung,
 3. im Rahmen von Berufungsverfahren,
 4. im Rahmen der Gremienarbeit.

- (6) Personenbezogene Daten werden weiterhin insbesondere zu folgenden Zwecken verarbeitet:
1. Zur Akkreditierung,
 2. zur Erhebung von Gebühren und Beiträgen sowie zur Abwicklung von privatrechtlichen Entgelten,
 3. zur Durchführung von Kooperationen mit anderen Hochschulen oder Einrichtungen,
 4. zur Gewährleistung von Chancengleichheit, gleichberechtigter Teilhabe, Antidiskriminierung, Integration sowie des Schutzes vor sexueller Belästigung,
 5. zur Durchführung von öffentlichen und nicht öffentlichen Veranstaltungen und Tagungen,
 6. zum Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfer,
 7. zur Förderung von Unternehmensgründungen,
 8. zur Vorbereitung von Bewerberinnen und Bewerbern auf ein Studium,
 9. zur Durchführung des Schülerinnen- und Schülerstudiums gemäß § 64 Abs. 2 Landeshochschulgesetz,
 10. zur Öffentlichkeitsarbeit,
 11. zur Durchführung von Verfahren im Zusammenhang mit wissenschaftlicher Redlichkeit,
 12. zur Struktur- und Entwicklungsplanung,
 13. zur Statistik und zum Finanz- und Berichtswesen,
 14. zur Nutzung von Hochschuleinrichtungen (zum Beispiel Bibliothek, Hochschulsport, Rechenzentrum),
 15. zur Durchführung von Verträgen (öffentlich-rechtlich und privatrechtlich),
 16. zur Vergabe von hochschulrechtlichen Bezeichnungen (beispielsweise außerplanmäßige Professorin und außerplanmäßiger Professor, Honorarprofessorin und Honorarprofessor), Preisen und Ehrungen,
 17. zur Durchführung von Ordnungsverfahren im Sinne von § 62a Landeshochschulgesetz,
 18. zur Ausübung des Hausrechts.

§ 2 Pflicht zur Mitteilung

- (1) Die in Abschnitt II genannten Personen sind zur Angabe der in Abschnitt II festgelegten Daten verpflichtet.
- (2) Die Mitteilungspflicht nach dieser Satzung beinhaltet neben der erstmaligen Mitteilung die Pflicht, Änderungen unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Mitteilungspflichten aufgrund anderer rechtlicher Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 3 Form der Mitteilung und Nachweis der Richtigkeit

- (1) Die Mitteilung muss in der von der Universität festgelegten Form erfolgen. Stellt die Universität ein Erhebungsformular bereit, insbesondere in Form eines Webportal oder eines Erhebungsvordrucks, ist dieses zu verwenden. Soweit die Universität die Form nicht besonders festlegt, ist die Mitteilung oder Auskunft in Textform zu erteilen.
- (2) Abweichungen von Abs. 1 sind auf Antrag zulässig, insbesondere zur Vermeidung besonderer Härten.
- (3) Die Universität ist berechtigt, zur Überprüfung der Richtigkeit von Angaben die Vorlage von Originalen oder öffentlich beglaubigten Kopien zu verlangen.

Abschnitt II Verarbeitungssituationen und betroffene Personen

§ 4 Studienbewerber

- (1) Studienbewerber und Studienbewerberinnen sind nach Maßgabe der folgenden Absätze zur Angabe der personenbezogenen Daten verpflichtet, deren Verarbeitung durch die Hochschule zur Durchführung des Bewerbungsverfahrens erforderlich ist.
- (2) Zur Durchführung des Bewerbungsverfahrens und der Immatrikulation werden die nach der für den Studiengang geltenden Zulassungs- und Immatrikulationssatzung erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeitet.

§ 5 Studierende einschließlich Kooperationsstudierende

- (1) Studierende sind nach Maßgabe der folgenden Absätze zur Angabe der personenbezogenen Daten verpflichtet, deren Verarbeitung durch die Hochschule zur Durchführung des Studiums erforderlich ist.
- (2) Zur Durchführung des Studierendenverhältnisses, einschließlich Bearbeitung von Beurlaubungen und der Exmatrikulation, werden die nach der für den jeweiligen Studiengang geltenden Studiensatzung erforderlichen Daten verarbeitet.
- (3) Für allgemeine Verwaltungszwecke, insbesondere für die Durchführung von Veranstaltungen wie Vorlesungen, Übungen, Praktika, Seminare, Exkursionen und für sonstige planerische, organisatorische und soziale Maßnahmen werden die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeitet.

§ 6 Prüfungskandidaten

- (1) Prüfungskandidaten sind nach Maßgabe der folgenden Absätze zur Angabe der personenbezogenen Daten verpflichtet, deren Verarbeitung durch die Hochschule zur Durchführung der Prüfung erforderlich ist.
- (2) Für Prüfungsverfahren werden die nach der für die jeweilige Prüfung geltenden Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeitet.

§ 7 Doktoranden

- (1) Doktorandinnen und Doktoranden sind nach Maßgabe der folgenden Absätze zur Angabe der personenbezogenen Daten verpflichtet, deren Verarbeitung durch die Hochschule zur Durchführung der Promotion erforderlich ist.
- (2) Zur Durchführung der Promotion werden die nach der jeweiligen Promotionssatzung erforderlichen Daten verarbeitet.

§ 8 Qualitätssicherung in Studium und Lehre

- (1) Mitglieder und Angehörige sind nach Maßgabe der folgenden Absätze zur Angabe der personenbezogenen Daten verpflichtet, deren Verarbeitung durch die Hochschule zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre einschließlich der Erfüllung der Aufgaben nach § 5 Abs. 2, 3 Landeshochschulgesetz sowie § 13 Abs. 9 Landeshochschulgesetz erforderlich ist.
- (2) Zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre werden die nach dieser Satzung und nach der Satzung zur Erfüllung der Aufgaben nach § 5 Abs. 2, 3 Landeshochschulgesetz sowie § 13 Abs. 9 Landeshochschulgesetz erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeitet. Zu diesem

Zweck werden zusätzlich die nach dem Hochschulstatistikgesetz vorgesehenen Daten verarbeitet.

§ 9 Gasthörer

- (1) Personen nach § 64 Landeshochschulgesetz sind nach Maßgabe der folgenden Absätze zur Angabe der personenbezogenen Daten verpflichtet, deren Verarbeitung durch die Hochschule zur Durchführung des Gasthörerstudiums nach § 64 Abs. 1 Landeshochschulgesetz oder zur Durchführung von Teilnahme, Erwerb und Absolvierung nach § 64 Abs. 2 Landeshochschulgesetz erforderlich ist.
- (2) Zur Durchführung des Gasthörerstudiums nach § 64 Abs. 1 Landeshochschulgesetz oder zur Durchführung von Teilnahme, Erwerb und Absolvierung nach § 64 Abs. 2 Landeshochschulgesetz werden folgende Daten verarbeitet:
 1. Familienname,
 2. Vorname,
 3. Geburtsdatum
 4. Geschlecht
 5. Anschrift,
 6. Staatsangehörigkeit,
 7. zur Teilnahme vorgesehener Studiengang.

§ 10 Externe Nutzer

- (1) Externe Nutzerinnen und Nutzer der Hochschuleinrichtungen sind nach Maßgabe der folgenden Absätze zur Angabe der personenbezogenen Daten verpflichtet, deren Verarbeitung durch die Hochschule zur Durchführung der Nutzung erforderlich ist.
- (3) Zur Durchführung des Nutzungsverhältnisses werden die nach der jeweiligen Benutzungsordnung erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeitet.

§ 11 Absolventen

- (1) Die Universität verarbeitet zur Pflege der Verbindung zu ihren Absolventen folgende Daten
 1. Kontaktdaten,
 2. Fakultät und Studiengang,
 3. Art und Datum des Abschlussessoweit die betroffenen Personen nicht widersprechen.
- (2) Die Universität speichert auf Wunsch eines Absolventen dessen Daten nach § 12 Abs. 8 S. 4 Landeshochschulgesetz.

Abschnitt III Verarbeitungsgrundsätze, Sicherheit der Verarbeitung und Löschung personenbezogener Daten

§ 12 Grundsätze und Sicherheit der Verarbeitung

- (1) Die Universität gewährleistet bei der Verarbeitung personenbezogener Daten das Recht auf informelle Selbstbestimmung und die Einhaltung der Grundsätze der Verordnung [EU] 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung).

- (2) Die Universität gewährleistet durch technische und organisatorische Maßnahmen den Schutz personenbezogener Daten. Sie schafft dazu ein nach der Verordnung [EU] 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) ausreichendes Sicherheitsniveau.

§ 13 Löschung personenbezogener Daten

- (1) Die Pflicht zur Löschung personenbezogener Daten richtet sich nach den Regeln der für die Verarbeitung jeweils maßgeblichen Satzung und den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach des Landesdatenschutzgesetzes und der Verordnung [EU] 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung).
- (2) Die nach § 9 verarbeiteten Daten der Personen nach § 64 Landeshochschulgesetz werden mit Ende des auf den Einschreibungszeitraum endenden Semesters gelöscht.
- (3) Für die Löschung der Daten der Doktoranden gelten die für Studierende geltenden Löschfristen entsprechend, soweit nicht die jeweilige Promotionssatzung abweichende Regelungen enthält.
- (4) Die Daten der externen Nutzer werden sechs Monate nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses gelöscht, soweit nicht die jeweils geltende Satzung abweichende Regelungen enthält.

Abschnitt IV Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Hohenheim, 21.12.2021

gezeichnet.

Professor Dr. Stephan Dabbert

- Rektor -